

## Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.04.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (a) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Möglingen, die „Möglinger Nachrichten“, durchgeführt.
- (b) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung im eigenen Amtsblatt nicht möglich, so kann eine öffentliche Bekanntmachung durch Einrücken in der „Ludwigsburger Kreiszeitung – Ausgabe Strohgäu“ durchgeführt werden. (Notbekanntmachung)
- (c) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts, bzw. der Ludwigsburger Kreiszeitung.


### § 2 Inkrafttreten

- (a) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (b) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.04.1969 mit Änderung vom 03.02.1986 außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Möglingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Möglingen, den 07.05.2015



Schwaderer  
Bürgermeisterin